

Budgetvereinbarung

1. Partner dieser Vereinbarung

sind

die Stadt Ulm und Evangelischer Diakonieverband Ulm/Alb-Donau
vertreten durch den Fachbereich Bildung und Soziales

2. Gegenstand dieser Vereinbarung

ist die Förderung von Informations-, Aufklärungs-, Beratungs-, Betreuungs- und Vermittlungsleistungen für Menschen in der Prostitution. Der Evangelische Diakonieverband Ulm/Alb-Donau führt das Angebot seit 01.07.2022 weiter.

3. Inhalt dieser Vereinbarung

ist

3.1 Art und Umfang der Förderung

Die Stadt Ulm stellt – vorbehaltlich der Finanzierbarkeit aller zu erfüllender städtischer Aufgaben und der Beschlussfassung des jeweiligen Haushaltsplans durch den Gemeinderat - im Rahmen eines Budgetansatzes als Festbeträge für die Jahre 2025 bis 2027 jährlich insgesamt

90.000 €

(in Worten: neunzigtausend Euro)

zur Verfügung, sofern der Evangelische Diakonieverband Ulm/Alb-Donau nicht selbst einen niedrigeren Satz einreicht.

Der Zuwendungsbetrag verringert sich, falls der Evangelischer Diakonieverband Ulm/Alb-Donau zuschussrelevante Aufgabenbereiche nicht mehr wahrnimmt oder der Personalbestand der Fachkräfte (Berechnungsgrundlage: 1,0 festangestellte Fachkräfte) nicht nur vorübergehend reduziert wird. In diesen Fällen muss die Budgethöhe neu verhandelt werden.

Bei einer erheblichen Verschiebung oder Veränderung der Aufgaben aufgrund gesetzlicher, inhaltlicher oder gesellschaftlicher Entwicklungen müssen die Budgetregeln entsprechend der veränderten Situation neu verhandelt werden.

Bei einer negativen Entwicklung der finanziellen Gesamtsituation der Stadt Ulm behält sich diese eine Anpassung der Budgetvereinbarung für die Zukunft mit einer Ankündigungsfrist von 6 Monaten vor. Umgekehrt behält sich der Evangelische Diakonieverband Ulm/Alb-Donau einen Ausstieg aus den beschriebenen Aufgabengebieten aufgrund einer negativen wirtschaftlichen Entwicklung des Gesamtverbandes mit derselben Ankündigungsfrist vor.

Es gilt die Richtlinie der Stadt Ulm für die Bewilligung von Zuwendungen in der jeweils gültigen Fassung.

3.2 Dienstleistungsbeschreibung und Qualitätssicherung

Zwischen der Stadt Ulm und dem Evangelischen Diakonieverband Ulm/Alb-Donau wurde für das Angebot "ela" eine Vereinbarung über das Profil der Dienstleistungen sowie deren Qualitätsentwicklung und -sicherung getroffen, die als Anlage beigefügt und Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

3.3 Haushaltsführung und Controlling

Der Evangelische Diakonieverband Ulm/Alb-Donau verpflichtet sich, die von der Stadt bereitgestellten öffentlichen Gelder zweckmäßig, wirtschaftlich und sparsam zu verwalten.

3.3.1 Wirtschaftsplan

Der Evangelische Diakonieverband Ulm/Alb-Donau erstellt bei zu verlängernden oder zu ändernden Zuwendungen einen Wirtschaftsplan (Erfolgs- und Vermögensplan mit Stellenübersicht) für das Angebot "ela". Dieser wird der Stadtverwaltung jeweils bis zum 30.04. eines Jahres für das Folgejahr vorgelegt.

3.3.2 Buchführung/Verwendungsnachweis

Ein Verwendungsnachweis nach Vorgabe der Richtlinie der Stadt Ulm für die Bewilligung von Zuwendungen, eine Gewinn- und Verlustrechnung über die gesamten Einnahmen und Ausgaben mit Übersicht über die Rücklagen nach der geltenden Regelung im Fachbereich Bildung und Soziales, sowie der Stellenplan und ein Jahresbericht sind der Stadtverwaltung ohne Aufforderung jährlich bis spätestens 30.04. des Folgejahres vorzulegen.

Die Rechtmäßigkeit des Jahresabschlusses ist durch das Prüfungstestament eines Steuerberaters oder der Kassenprüfer nachzuweisen. Die Stadt Ulm als Zuschussgeberin behält sich die Möglichkeit einer eigenen Prüfung des Jahresabschlusses vor. Hierzu ist sie berechtigt, in die entsprechenden Bücher, Belege und Schriften des Evangelischen Diakonieverbandes Ulm/Alb-Donau Einsicht zu nehmen.

3.4 Datenschutz

Der Evangelische Diakonieverband Ulm/Alb-Donau verpflichtet sich zur Einhaltung der Bestimmungen des Sozialdatenschutzes und der DSGVO.

3.5 Personal

Der Evangelische Diakonieverband Ulm/Alb-Donau beschäftigt seine Mitarbeiter*innen auf Grundlage des TVöD. Darüber hinaus sind Besserstellungen der Mitarbeiter*innen des Trägers gegenüber städtischen Mitarbeiter*innen in entsprechenden Einrichtungen und in gleichartiger Tätigkeit grundsätzlich unzulässig.

Im Rahmen dieser Budgetvereinbarung werden anteilig Fachkräfte mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 1,0 VZÄ für Ulmer Klient*innen beschäftigt.

3.6 Auszahlungsmodus

Der Zuschussbetrag wird in zwei Abschlagszahlungen, zum 1.1. und 1.7. eines Jahres, unter der IBAN DE39 6305 0000 0021 0225 62, SOLADES1ULM, ausbezahlt. Die Stadt ist berechtigt, die Abschlagszahlungen nach Satz 1 einzubehalten, wenn der Evangelische Diakonieverband Ulm/Alb-Donau seinen Pflichten aus diesem bzw. aus dem vorherigen Vertragsverhältnis, insbesondere aus Ziffer 3.3.2, länger als 6 Wochen in Verzug ist.

3.7 Dimension der Vielfalt

Der Träger fördert die Vielfalt der Stadtgemeinschaft und bezieht soweit möglich alle Menschen, unabhängig von Geschlecht, Alter, Behinderung, sexueller Orientierung, sozialer, kultureller und religiöser Herkunft in seine Angebote und Leistungen mit ein.

3.8 Sonstiges

Der Evangelische Diakonieverband Ulm/Alb-Donau verpflichtet sich, bei der Beschäftigung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen den Erfordernissen des § 30 a Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) - „Erweitertes Führungszeugnis“ - Rechnung zu tragen.

4. Kündigung

Der Vertrag kann mit halbjähriger Kündigungsfrist zum Jahresende von jedem der Vertragspartner gekündigt werden. Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

5. Inkrafttreten/Geltungsdauer

Die Budgetregelung tritt zum 01.01.2025 in Kraft, sie gilt zunächst bis zum 31.12.2027, unter Vorbehalt der Finanzierbarkeit und Beschlussfassung des jeweiligen Haushaltsplanes durch den Gemeinderat. Eine Verlängerung ist möglich und wird angestrebt.

6. Schlussbestimmungen

Die Anpassung der Budgetvereinbarung obliegt dem Evangelischen Diakonieverband Ulm/Alb-Donau und der Stadt Ulm gemeinsam. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall ist die unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem vertraglich vorgesehenen Zweck am nächsten kommt.

Ulm, den

Margit Abele
Stellvertretende Leiterin
Abteilung Soziales

Pfarrerin Petra Frey
Geschäftsführerin